

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0251/2007

Abteilung: Bauverwaltung

Bearbeiter/in: Herr Ritter, Hans-Joachim

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Hauptausschuss	21.02.2007	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Bau- und Planungsausschuss	28.02.2007	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	01.03.2007	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Neufassung der Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gem. § 47 Abs. 4 LBauO

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss und Bau- und Planungsausschuss empfehlen dem Stadtrat die Neufassung der Satzung der Stadt Speyer über die Ablösung der Stellplatzverpflichtungen entsprechend der beigefügten Anlage.

Begründung:

Die Satzung der Stadt Speyer über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 07.07.1995 entspricht nicht mehr ganz der aktuellen Rechtslage, da sich in der Landesbauordnung verschiedene Vorschriften geändert haben.

Im Übrigen sind die Ablösebeträge in der noch gültigen Satzung in DM ausgewiesen, was dazu führt, dass aufgrund der Spitzumrechnung in Zone I (Innenstadt) 10.225,84 € und in Zone II (übriger Stadtbereich) 5.112,92 € erhoben werden.

Seitens der Verwaltung wird die Aufrundung der Beträge auf 10.500,00 € (Zone I) und 5.500,00 € (Zone II) vorgeschlagen. Gegenüber der gültigen Ablösebeträge entspricht dies einer Erhöhung um 274,16 € (= 2,6 %) in Zone I und einer Erhöhung um 387,08 € (= 7,5 %) in Zone II.

Bauverwaltung (510)

Anlage:

Neufassung der Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gem. § 47 Abs. 4 LBauO

Satzung

der Stadt Speyer über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 Abs. 4 LBauO

vom

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBL.S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBL.S.57) und des § 47 Abs.4 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 08.03.1995 (GVBL.S.19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBL.S.387)

in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs.3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages weder Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen, noch Ansprüche am Miteigentum von öffentlichen Anlagen.

§ 2

Festsetzung von Gebietszonen

- (1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Innenstadt höhere Kosten erfordert als außerhalb dieses Bereichs werden zwei Gebietszonen festgesetzt:

Zone I Innenstadt

Zone II übriger Stadtbereich

- (2) Die Zone I wird durch folgende Straßen (einschließlich) begrenzt:

Im Norden: Durch den Hirschgraben, die Petschengasse, die Fritz-Ober-Straße bis zum Industriegleis.

Im Osten: Durch das Industriegleis, die Nonnenbachstraße, den Schillerweg und die Geibstraße.

Im Süden: Durch die Umgehungsstraße (B39) zwischen Geibstraße und Lindenstraße.

Im Westen: Durch die Lindenstraße (bis Kreuzung St. German-Straße), St. German-Straße, Hilgardstraße, den Bartholomäus-Weltz-Platz und die Schützenstraße (bis Bahnübergang) sowie die Bahnlinie (Germersheim-Schifferstadt) zwischen Schützenstraße und dem Grundstück Bahnhofstraße 39b, Pl.-Nr. 1795/8.

In Zone I fallen alle Grundstücke, die durch die in dieser Zone liegenden Straßen erschlossen sind.

Die Zone I ist nochmals in dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

- (3) Das gesamte übrige Stadtgebiet gehört zur Zone II.

§ 3

Festsetzung, Höhe und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Ablösebeträge. Die Verwaltung vereinnahmt die eingezahlten Ablösebeträge im Verwahrbuch und verwendet sie zweckentsprechend.
- (2) Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:
- | | | | |
|---------|-----|----------------|----------------------------|
| Zone I | auf | 10.500,00 Euro | je Stellplatz oder Garage |
| Zone II | auf | 5.500,00 Euro | je Stellplatz oder Garage. |
- (3) Der Geldbetrag wird vor Aushändigung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Sollte eine Baumaßnahme nicht zur Ausführung kommen, wird der Ablösebetrag nach Ablauf der Geltungsdauer der Baugenehmigung zurückerstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den
Stadtverwaltung:

Werner Schineller
Oberbürgermeister

